

1. Änderung der Benutzungsordnung für die Räume der Gemeinde Rubkow im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Daugzin

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Rubkow vom 05.12.2005 wird für die Räume der FFW Daugzin folgende geänderte Benutzungsordnung erlassen:

1. Allgemeines

- (1) Die Räume des Sozialtraktes der FFW Daugzin können nach Antragstellung und Genehmigung von Vereinen, Klubs, Verbänden, Parteien, Organisationen, Gesellschaften, Initiativgruppen, Hausgemeinschaften und Familien der Gemeinde Rubkow für gesellige, politische, soziale, kulturelle oder sportliche Zusammenkünfte genutzt werden.
Die Räumlichkeiten können auch Veranstaltern überlassen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Rubkow haben.
Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (2) Bei einer Ablehnung ist eine Beschwerde bei der Gemeindevertretung Rubkow zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen mit ausführlicher Begründung schriftlich einzureichen.
- (3) Politische Zusammenkünfte sind uneingeschränkt allen politischen Gruppen gestattet, sowie sie nicht als verfassungsfeindlich anzusehen sind.
Gesellschaftliche Gruppen sollten mindestens aus 10 Personen bestehen und bei Dauerbenutzung nicht weniger als 5 Personen umfassen.
Schüler- und Kinderzusammenkünfte sind unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Lehrer, Erzieher oder Eltern gestattet.

2. Hausrecht

Das Hausrecht wird von der Gemeinde Rubkow ausgeführt. Der Ausführende ist die Gemeinde Rubkow.

3. Antragstellung/ Genehmigung

- (1) Die laufende Inanspruchnahme der Räume bedarf rechtzeitig eines schriftlichen Antrages mit Begründung. In Ausnahmefällen reicht eine mündliche Antragstellung aus. Der Antrag ist beim 1. Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung zur Überlassung der Räume besteht nicht. Eine für die laufende Inanspruchnahme erteilte Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Über die Vergabe der Räume ist mit dem Veranstalter ein Nutzvertrag abzuschließen.
- (3) Alle für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen, Genehmigungen etc. sind vom Veranstalter zu tätigen bzw. einzuholen. Die Kosten trägt der Veranstalter.

4. Aufgaben und Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume ordnungsgemäß und sauber zu verlassen. Eine Selbstreinigung der Räume, einschließlich Toiletten und gegebenenfalls der Küche ist als Feinreinigung auszuführen. Tische, Stühle und sonstiges Inventar sind nach der Veranstaltung wieder so zu ordnen, wie sie übernommen wurden.

Jede Beschädigung der Räume und des Inventars ist dem Überlasser unverzüglich zu melden. Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit ist zu beachten. Störungen der Nachbarschaft, insbesondere unzumutbarer Lärm nach 22.00 Uhr müssen vermieden werden.

5. Haftung

Die Teilnehmer der Veranstaltung betreten die Gemeinde Grundstücke auf eigene Gefahr.
Die Gemeinde und ihre Bediensteten haften nicht für Personen – und Sachschäden, die bei der Nutzung der Räume sowie dessen Einrichtungsgegenstände entstehen.
Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die während und infolge der Benutzung durch ihn und Veranstaltungsteilnehmer am Gemeindegut entstehen.

6. Schlüsselübergabe

Die Verfahrensweise der Schlüsselübergabe und der gemeinsamen Kontrolle der Räumlichkeiten durch den 1. Bürgermeister oder deren Vertretung und Nutzer nach Beendigung einer Veranstaltung sind individuell zu regeln.

7. Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räumlichkeiten erhebt die Gemeinde Rubkow ein Nutzungsentgelt:

- 60 EUR für Klubs, Parteien, Organisationen, Gesellschaften, Initiativgruppen, Hausgemeinschaften und Familien
- 30 EUR für Verbände und Vereine, die ihre Niederlassung der Gemeinde Rubkow haben
- 130 EUR für nicht ordnungsgemäße durchgeführte Feinreinigung

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rubkow, den 05.12.2005

Höcker
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Ostvorpommern am 30.01.2006
Bekannt gemacht am 08.02.06 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2006